

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 10

Artikel: Zur neuen Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 11. März.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Die Redaktion des Gesetzes. — Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie. — Eidgenossenschaft: Adjutantur. Zur Disposition. Mutationen. Ernennungen. Entlassung. Eidgen. Pferderegieanstalt. — Ausland: Frankreich: Anregung zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Armee.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Aenderung der Adresse besonders auch hinsichtlich des Grades gefl. angeben zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel.

Expedition

der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Zur neuen Militärorganisation.

Es sind uns noch folgende weitere Resolutionen von Offiziersgesellschaften zur Kenntnis gekommen.

1) Resolution der Offiziersgesellschaft

Weinfeld:

„Die Offiziersgesellschaft Weinfeld hat die Entwürfe zur neuen Militärorganisation (Vorwurf des schweizer. Militärdepartements und Entwurf der höheren Führer) nach wegleitenden Vorträgen verschiedener Kameraden mehrfach diskutiert und sich im allgemeinen den Ansichten der höheren Führer angeschlossen, jedoch mit dem Wunsche, es möchte an der Schiesschule für Unteroffiziere festgehalten werden.“

2) Resolution der Offiziersgesellschaft

Frauenfeld:

„Die Offiziersgesellschaft Frauenfeld erklärt sich im allgemeinen mit den im Entwurfe der höhern Truppenführer aufgestellten Grundsätzen einverstanden, so namentlich

1. bezüglich der Verlängerung der Rekrutenausbildung;

2. bezüglich der Entlastung der ältern Jahrgänge;

3. bezüglich der Errichtung der Heeresverwaltung im Sinne einer gesunden Dezentralisation.

Sie verwirft entschieden die Einführung eines obligatorischen Vorunterrichts und einer taktischen Dreiteilung; dagegen erachtet sie die Einführung von besondern Schulen oder Kursen zur Ausbildung der Unteroffiziere als unerlässlich.“

3) Resolution des Rheintalischen Offiziersvereins:

1. Bevor der Entwurf zur Militärorganisation den Räten unterbreitet wird, sollte in allen grundlegenden Fragen eine vollständige Eini-gung zwischen der Auffassung des hohen Bundesrates und derjenigen der höheren Führer erzielt werden.

2. Das den Räten vorzulegende Gesetz soll die Organisation unseres Heerwesens im Grundprinzip und in grossen Zügen enthalten, während die Details dem allmählichen, praktischen Ausbau überlassen bleiben sollen.

3. In Bezug auf die Dienstzeit soll die Verlegung auf die jüngeren Jahrgänge Prinzip sein und durch jährliche Wiederholungskurse die Kriegsbereitschaft erhöht werden.

4. Der Vorunterricht soll und darf kein obligatorischer sein, weil derselbe in den Landbezirken einfach praktisch und durchführbar ist.

5. Die Rekrutenschulen sollen mindestens 80 Tage dauern; wegen einigen Tagen mehr oder weniger Dienstzeit opponiert das Schweizervolk einem neuen Wehrgesetz nicht.

6. Die Unteroffiziersschulen sind beizubehalten, nur in ihnen kann dieser für die Feldtüchtigkeit so einflussreiche Grad die unbedingt nötige Schulung erreichen.

7. Der Einfluss der höheren Führer in Führung und Verwaltung soll ein stärkerer sein als heute.

8. Der Bund soll Mittel und Wege feststellen, die auch dem unbemittelten, tüchtigen Unteroffizier die Möglichkeit geben, Offizier zu werden und diejenigen weitem Grade zu erreichen, die er infolge seiner Fähigkeiten bekleiden könnte, die ihm aber aus finanziellen Gründen verschlossen bleiben; insbesondere sollen vom Bund allen berittenen Offizieren alle diejenigen Vergünstigungen für das Stellen von Pferden gesetzlich zugesichert werden, die heute den Kavallerieoffizieren zustehen.

4) Resolution der Offiziersgesellschaft

Zug:

I. Teil: Wehrpflicht. 1. Altersklassen: Auszug 20. bis 33. Altersjahr (um einigermassen Überzählige in den Einheiten selbst zur eigenen Ergänzung zu haben). Landwehr 34. bis 40. Altersjahr. Landsturm 41. bis 48. Altersjahr.

2. Landsturmpflichtig sollen nur Soldaten sein, die eine Rekrutenschule absolviert haben, (Jahrgänge 41 bis 48, Landsturmtaugliche des Auszuges und der Landwehr).

3. Dienstpflicht der Offiziere nach Artikel 42 des Vorentwurfes des Militärdepartements.

4. Unterstützung von Wehrmännern oder deren Angehörige für Folgen aus dem Militärdienst nach Art. 29 und 30 des Entwurfes der höhern Führer mit dem Zusatz: oder durch die Heimatgemeinde der im Auslande wohnenden Wehrpflichtigen.

II. Teil: Heeres-Organisation.

1. Heeresklassen. Der Feldarmee und den Festungsbesatzungen können auch Landwehrruppen zugeteilt werden.

2. Ein Geniestab ist nicht zu schaffen.

Truppengattungen. 1. Alpenjäger als besondere Truppengattung sind nicht zu schaffen, dagegen sollen ähnlich nach Vorschlag Tschanner spezielle Gebirgstruppen gebildet werden; dieselben sind von Zeit zu Zeit den Übungen der Feldarmee beizuziehen.

2. Beibehaltung der Schützenbataillone; Rekrutierung derselben divisionsweise.

3. Die Zahl der Untereinheiten ist im Gesetze nicht fest zu bestimmen, sondern es soll eine gewisse Beweglichkeit gelassen werden.

4. Die Heereseinheiten sind nach Entwurf der höhern Führer zu bilden. (Art. 50.)

5. Das Infanteriebataillon kann 3—6 Kompagnien von je ca. 200 Gewehren zählen und wünschen wir keine absolute Dreiteilung, glaubend, dass die bisherige Vierteilung sich bewährt habe. Beibehaltung der Quartiermeister, 2 Ärzte, Fahne und Bataillonmusik. Möglichste Beibehaltung der bisherigen Bataillonskreise.

6. Höchste Landwehreinheit Regiment.

Führung. 1. Einführung des Gefreitengrades und des Stabsfouriers bei der Infanterie.

2. Festungs-, Divisions- und Armeekorpskommandanten sind als Generaloffiziere einzureihen.

3. Beförderung der Unteroffiziere und der Offiziere bis zum Oberleutnant nach Bedarf und Dienstalter, zum Hauptmann und aufwärts nach Bedarf und Tüchtigkeit.

4. Ständiges Personal nach Entwurf der Truppenführer, zweierlei Grade desselben Funktionärs sind unzulässig.

Dienstpferde. Die Stabsoffiziere sind im Friedensverhältnisse zu einer Jahres-Entschädigung für ein effektiv gehaltenes Reitpferd berechtigt.

III. Teil: Ausbildung des Heeres.

1. Kein obligatorischer Vorunterricht; dafür finanzielle Unterstützung aller Bestrebungen, welche die militärische Tauglichkeit und Tüchtigkeit fördern können.

2. Physische Prüfung aller Stellungspflichtigen.

3. Rekrutenschulen von 70—80 Tagen (Kavallerie 10 bis 20 Tage mehr).

4. Für die Mannschaft 6 Wiederholungskurse (11 Tage) im Auszuge, welche sich mit 1—1½ Jahr Intervalle folgen, in der Meinung, dass dadurch die Beziehung von 8—9 Jahrgängen ermöglicht sei, um einen ordentlichen Einrückungsbestand zu erhalten. Der Nachdienst für versäumte Wiederholungskurse hat in der Regel bei der Einheit zu geschehen.

5. Beibehaltung der Unteroffiziersschulen.

6. Für die Landwehr ein Wiederholungskurs.

7. Obligatorische jährliche Schiesspflicht für Auszug, Landwehr und Landsturm. Es soll aber bessere Leitung und Hebung der Leistungen angestrebt werden, worüber die Bundesgesetzgebung in dem Sinne Bestimmungen aufzustellen hat, dass Offiziere und Unteroffiziere zu den bezüglichen Funktionen angehalten werden können.

IV. Teil: Verwaltung des Heeres. Dezentralisation der Verwaltung durch Schaffung von Divisions-Kreiskommandanten, welche dem Divisionskommandanten zu unterstellen sind, unter der Voraussetzung, dass die Divisionskommandanten in jeder Beziehung befähigt werden, der neu zu übernehmenden Arbeit gerecht zu werden und dass die Bedenken des Departements in dieser Richtung dahinfallen; auch die Frage der Stellvertretung des Divisionärs im Kriegsfall ist noch zu prüfen.

Die Redaktion des Gesetzes.

Am 28. Februar war der Termin abgelaufen, bis zu welchem die geforderten Meinungsäusserungen über die Gestaltung der neuen Militär-Organisation dem Schweizerischen Militärdepartement einzureichen waren.

Soviel es ihr möglich war, hat die Schweizerische Militärzeitung diese Eingaben registriert,

leider sind ihr nicht alle zur Kenntnis gebracht worden; der beschränkte Raum der Zeitung gestattete auch nicht, neben dem resümierenden Bericht der Kantonal-bernischen Offiziersgesellschaft die interessanten und wertvollen Eingaben der verschiedenen bernischen Lokalvereine abzudrucken.

Dasjenige aber, was die Militärzeitung zu bringen im Stande war, beweist mit hinlänglicher Klarheit den grossen Wert der vom Schweizerischen Militärdepartement veranlassten Erhebungen.

So weit die Meinungsäusserungen der Offiziersgesellschaften sich auch mit solchen abgeben, findet sich nur in nebensächlichen Punkten eine Meinungsverschiedenheit, in demjenigen, worauf es entscheidend ankommt, herrscht imponierende Übereinstimmung der Überzeugungen. Dies ist um so höher anzuschlagen, weil man in allen Offiziers-Gesellschaften sich gründlich mit der Sache beschäftigt hatte und erst nach reiflicher Abwägung des Notwendigen und Wünschbaren wie des zu erreichenden Möglichen zu den Postulaten gekommen ist.

Der Redaktor des neuen Gesetzes hat jetzt leichte Arbeit. Er weiss jetzt, wie er die Grundlinien des neuen Gesetzes ziehen darf, um der Überzeugung der grossen Mehrzahl unserer Bürger-Offiziere vom Notwendigen und Möglichen zu entsprechen. Derjenige, der das Gesetz dann vor den eidgenössischen Räten zu vertreten hat, weiss sich in Übereinstimmung mit den über das ganze Land als Bürger verbreiteten Offizieren, deren Pflicht es jetzt geworden ist, ihre Überzeugung in die weitesten Kreise des entscheidenden Volkes zu tragen.

Es gibt nichts schwereres als in einem kleinen Volke, das nur den Frieden kennt und sich in ihm wohl fühlt, das Verständnis für das zu wecken, was zum Kriegsgenügen gehört. Man will wohl kriegstüchtig sein, ist aber nicht willig die Augen zum Erkennen dessen zu öffnen, was dafür notwendig ist. Wenn das neue Wehrgesetz in seinen entscheidenden Grundzügen so gestaltet ist, wie es nach der eingeforderten Überzeugung der Offiziere sein muss, dann haben sie auch die Pflicht, ihren Mitbürgern gleiche Überzeugung einzufliessen.

Aus den Eingaben der Offiziers-Gesellschaften gehen folgende Grundzüge für das neue Wehrgesetz als der allgemeinen Überzeugung entsprechend hervor:

1) Die erste grundlegende Ausbildung muss um so viel verlängert werden, wie durchführbar ist. Die Offiziersgesellschaften nennen hierfür die im Vorentwurf der höhern Führer verlangten 80

Tage Rekrutenschule.*) Hierzu gehören jährliche Wiederholungskurse, die möglichst frühzeitig zu beenden sind. Der obligatorische militärische Vorunterricht vom 16. bis 20. Jahr als Ersatz eines Teiles der Rekrutenschule darf schon aus dem Grunde nicht gefordert werden, weil das Volk diesem Postulat nie zustimmen würde. Dagegen aber wird allgemein eine physische Prüfung bei der Rekrutierung gefordert und weitgehende Unterstützung aller freiwilligen Bestrebungen um die Wehrtüchtigkeit ausser Dienst zu heben. Nach dem gleichen Prinzip über die entscheidende Bedeutung der ersten grundlegenden Ausbildung ist auch die Cadres-Ausbildung zu gestalten.

Die Übereinstimmung hierüber bildet die Hauptbasis für den Aufbau des Gesetzes. Es ist jetzt Sache des Redaktors auf dieser Basis die Forderungen und Anschauungen über Ausdehnung der Friedensübungen, über Weiterbildung der Cadres etc. etc. mit dem Zwang der Verhältnisse in Einklang zu bringen. Dieser Zwang ist bestimmend, wie weit sonstigen Wünschen und Verlangen Rechnung getragen werden kann. Das verlangt ein gründliches Auswählen und Abwägen, zu dem nur die grösste Sachkunde befähigt ist, und diese auch nur dann, wenn sie sich vor sachfeindlicher Nachgiebigkeit geschützt weiss. Nur so kann das Gesetz gut herauskommen.

Findet der Zwang der allgemeinen Verhältnisse nicht gleich von vornherein den ihm gebührenden Respekt, so wird er seine Macht dem fertigen Werke schwer fühlbar machen. Zu der notwendigen Berücksichtigung allgemeiner Verhältnisse zählt nicht allein die Kenntnis dessen, was man an persönlichen Leistungen und Opfern von dem einzelnen Bürger verlangen darf, es gehört dazu ebenso die Abwägung der Kosten dessen, was man fordert, gegenüber den Mitteln des Staates. Das ist falsches Verfahren, dass man sagt, uns liegt nur ob zu sagen, was für die Wehrtüchtigkeit notwendig ist, die Sache anderer ist es, darum zu sorgen, wie das mit den Mitteln und sonstigen Aufgaben des Staates in Einklang zu bringen oder in Rücksicht auf diese zu beschneiden ist. — Das muss alles von Anfang an in Berücksichtigung gezogen sein; nur der Architekt selbst weiss, wo an seinem Plan aus Spar-

*) Einzelne Offiziersgesellschaften, (unseres Wissens nur 2) haben die Forderung der achtzig-tägigen Rekrutenschule nicht aufgestellt, sondern sich begnügt, nur von einer möglichst grossen Verlängerung der Rekrutenschule zu sprechen; darin liegt impliciter die Zustimmung zu dem, was von allen andern als notwendige Forderung aufgestellt wird, und niemals kann das so gedeutet werden, dass die Sachkunde dieser, weniger als genügend erachtet.

samkeitsrücksichten gespart werden kann, ohne das Gesamtwerk zu schädigen — setzen erst während des Baues die Sparsamkeitserwägungen ein, und bestimmt ein anderer, was ihretwegen weggelassen oder geändert werden muss, so wird ein gross und schön angelegtes Werk verpfuscht, das sieht man an jeder Strassenecke. Am schlimmsten aber ist, wenn der Bau sorglos beendet wird und nun erst stellt sich das Fehlen der Mittel heraus zur entsprechenden inneren Einrichtung und um ihn entsprechend bewohnen zu können. Wir haben das schon einmal erlebt und zwar mit unserem jetzigen Wehrgesetz von 1874. Das war ein trauriges Spektakel, als gleich nach der Einführung des Gesetzes eine seinem Zweck direkt feindliche Reaktion mit solcher Macht einsetzte, dass niemand sich für die Aufgaben des armen Gesetzes zu wehren wagte. Der Grund lag darin, dass die Kosten viel grösser waren, als man bei oberflächlicher Abschätzung angenommen und dem Volk angegeben hatte. Das gebräuchliche Verfahren zur Finanzierung neuer Unternehmen darf hier nicht angewendet werden. Auf den Rappen genau und richtig muss vorher berechnet und dem Volk kund gegeben sein, was die Sache kostet. Gerade wie man zum Voraus klar wissen muss, was man vom einzelnen Bürger an persönlichen Leistungen verlangen darf, ebenso muss man das wissen, bezüglich der Leistungen der Gesamtheit, des Staates. — Das eine wie das andere ist bestimmend für das Mass der Forderungen und ganz besonders für deren Gestaltung. Allein nur der Fachmann kann auf diese Rücksichten die grösstmögliche Rücksicht nehmen, ohne das Werk über Gebühr zu gefährden, und er wird dies mit dem geringsten Nachteil können, wenn er schon bei der ersten Aufstellung des Planes die ihm dadurch gezogenen Grenzen genau kennt.

Als ich im Jahre 1899 meine Ansichten über ein neues Wehrgesetz darlegte *), habe ich die Kostenfrage bei nichts ausser Augen verloren — Es macht den Eindruck, dass ebenso, wie in den Vorentwürfen, so auch bei manchen Desideratis aus den Kreisen der Offiziere dieser Grenzstein für die Wünsche etwas cavalièrement übersehen worden ist. Bei Erfüllung des für den Zweck des Gesetzes entscheidenden einstimmigen Wunsches nach genügender erster Ausbildung wird unvermeidlich sein, manche andere Wünsche zu beschneiden oder fallen zu lassen, um sich innerhalb der Grenzen statthafter Kosten zu halten.

2) Übereinstimmend verlangen alle Offiziere, dass den militärischen Vorgesetzten aller Grade, und unter diesen oben an den obersten Führern der

ihrer Kriegsverantwortlichkeit entsprechende Einfluss auf Erschaffung und Erhaltung der Kriegstüchtigkeit der ihnen unterstellten Truppen gewährt werde.

Dies ist die zweite Basis für Aufstellung des neuen Gesetzes. Die bezüglichlichen Bestimmungen so zu fassen, dass sie als roter Faden durch das ganze Gesetz durchgehen und dass sie die Vorgesetzten in Stand setzen, diesen notwendigen Einfluss in Tat und Wahrheit ausüben zu können und zu müssen und dass doch das Wesen der Miliz genügend berücksichtigt bleibt — das stellt die grössten Anforderungen an den Redaktor des Gesetzes. Dies unerlässlich notwendige Postulat, das der Überzeugung aller tüchtigen und an ihre Verantwortlichkeit im Krieg ernsthaft denkenden Offiziere entspricht, verlangt nichts anderes, als was unser jetziges Gesetz von 1874 schon haben wollte. Aber diese Bestimmungen in diesem Gesetz sind so unbestimmt redigiert, dass durch allseitiges schweigendes Übereinkommen aus Bequemlichkeit sehr bald die Militärverwaltung den Truppenführern all das abnahm, das mit entscheidendem Einfluss auch lästige Verantwortlichkeit verursachte. Die grösste Gefahr eines Milizwesens ist, dass man ein Scheinwesen schafft; die Versuchung dazu drängt sich bei jedem Schritt heran, das Gebiet, auf dem die Gefahr am grössten ist, ist dasjenige, das die Stellung und den Wirkungskreis der Führer regelt. Unser Gesetz von 1874 ist der Gefahr auf diesem Gebiete zum Opfer gefallen, es hat ein Scheinwesen erschaffen; das muss der sachkundige Redaktor des neuen Gesetzes zu verhindern wissen. Zur Ordnung der Stellung und des Einflusses der Truppenführer gehört die Ordnung der Stellung und des Wirkungskreises der Militärverwaltung, denn das sind nicht zwei Gebiete nebeneinander, sondern ein Räderwerk, das in einander eingreift und zusammen arbeitet.

Wenn auch die Bestimmungen über die Ausbildung und über die Truppenübungen Hauptsache im neuen Gesetze sind, so ist doch die Regelung der Führung und Verwaltung von ebenso grosser Bedeutung. Denn der Nutzen vervollkommener Ausbildung kann nicht zur Geltung kommen, wenn nicht auch der Führer die Stellung hat, die ihm gebührt. So steht die Forderung nach vermehrter und verbesserter Ausbildung in innigem Zusammenhang mit der andern Forderung: den Truppenführern die ihnen gebührende Stellung zu geben und die jetzt herrschenden Gebräuche in Friedensverwaltung und Führung dementsprechend gänzlich zu ändern. Beides muss für die Bestimmungen des neuen Gesetzes von dem gleichen Standpunkt aus gelöst und

*) Skizze einer Wehrverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. K. J. Wyss, Bern.

muss während der ganzen Arbeit beständig in inniger Wechselbeziehung gehalten werden.

3) Soweit sich die Offiziersgesellschaften mit der Frage auch beschäftigt haben, ob eine gänzliche Neugliederung des Heeres wünschenswert wäre, haben sie solches verneint, und sich dahin geäußert, dass das Gesetz über diese Materie überhaupt nur Grundsätze aufzustellen habe, die gestatten, die Stärke der Truppeneinheiten und deren Zusammensetzungen in grössere Verbände nach den jeweiligen Zeitanschauungen zu regeln. Auch diese Meinungsäußerung ist für den Redaktor des Gesetzes von grossem Wert, sie gibt ihm die Sicherheit über den Geist, in welchem er das Gesetz ausarbeiten darf. Was am Bestehenden nicht unbedingt geändert werden muss, bleibt unangetastet. Nur dann kann man zuerst bei Aufstellung des Gesetzes, dann bei der Vertretung vor den eidgenössischen Räten und dem Volk und schliesslich bei der Durchführung seine ganze Kraft, all sein Können und Wissen auf die Hauptsache konzentrieren. Wenn mit eiserner Konsequenz in diesem Geist das Gesetz redigiert wird, dann wird es gut und stark und kann dann auch ohne Schaden als Beiwerk ein gutes Quantum kleinerer persönlicher Wünsche und Liebhabereien mächtiger Personen oder der öffentlichen Meinung tragen. — Ist das Gesetz aber nicht in diesem Geiste gemacht und dadurch gut und stark, so wird es durch die kleinste Last solchen Beiwerks aus seiner richtigen Bahn gedrückt.

Ihre Meinungsäußerung über die Truppengliederung dürfte unseren Offizieren hoch angerechnet werden. Die Verlockung zu dem Glauben, es sei durch solche mechanische Hilfsmittel wie Einteilung und Gliederung des Heeres zur Vermehrung der Kriegstüchtigkeit viel zu machen, liegt jedem nahe, denn dies ist ein Gebiet, auf dem jeder mit eigenem Verstand und mathematischen Sinn ein schönes System konstruieren kann. Dass die Offiziere erkannt haben, es kommt zuerst auf die Hauptsache an: Kriegstüchtige Truppen und kriegstüchtige Führer und erst wenn diese Hauptsache erreicht ist, darf man sich fragen, ob eine zweckmässigere Gliederung einzuführen sei — das ist das Bedeutungsvollste an den Kundgebungen der Offiziersgesellschaften, denn es zeigt den Geist, aus dem heraus unsere Offiziere die grosse vaterländische Aufgabe ansehen. Es ist noch etwas anderes, das dabei nicht gering geachtet werden darf. Man vergewärtige sich, welche ungeheure Konsequenzen es gehabt hätte, wenn die Offiziere sich für eine vollständige Umwälzung der jetzigen Zusammensetzung der Truppeneinheiten und der Heeresgliederung ausgesprochen und dies zur

Folge gehabt hätte, dass bei Aufstellung des Gesetzes diesem Wunsch Rechnung getragen worden wäre! Alle taktischen Reglemente, Kontrollen, Mobilisierungs- und Aufmarschpläne hätten geändert und neu erstellt und eine Änderung der Magazinierung des sämtlichen Korpsmaterials hätte vorgenommen werden müssen und eine grosse Reihe neuer Chargen wäre notwendig gewesen, die einstweilen und während einer Reihe von Jahren noch nicht vorhanden sind. — Während einer Reihe von Jahren wäre das Heer desorganisiert und kriegsuntüchtig gewesen. — Bei jeder grossen wie kleinen Änderung an dem Wehrwesen eines Landes ist oberstes Gebot vorzusorgen, dass die beständige Kriegsbereitschaft und Kriegsfertigkeit auch keinen Moment unterbrochen wird. Das ist der Grund weswegen grundsätzlich an der Gliederung des Heeres nur so weit dringend notwendig geändert und weswegen keine notwendige Neugliederung an Stelle der alten gesetzt werden darf, bevor nicht die neue, die die alte ablösen soll, kriegsgenügend fertig in dieser vorhanden ist; es ist ganz gleich wie bei der Eisenbahn der Ersatz einer alten Brücke durch eine neue: der Betrieb darf dadurch keinen Augenblick unterbrochen werden, die alte wird erst eingerissen, wenn die Schienen über die neue gelegt sind.

— Die Offiziersgesellschaften dürfen mit Befriedigung auf ihre Hauptwintertätigkeit zurückblicken, sie haben dem Vertrauen entsprochen, das ihnen von höchster Stelle aus entgegengebracht worden ist, sie haben dem Redaktor des neuen Gesetzes die Sicherheit gegeben, das Offizierskorps hinter sich zu haben, wenn er jetzt das ganze Schwergewicht seiner Bestrebungen auf die Hauptsache richtet: genügend lange erste Ausbildung (80 Tage Rekrutenschule) und Führer der Truppe, die im Frieden die Stellung und den Einfluss haben, wie notwendig ist, um im Kriege die Verantwortlichkeit tragen zu können.

Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie.

Unterm 3. Dezember 1904 hat der Präsident der französischen Republik auf Antrag seines Kriegsministeriums ein „Décret du 3 décembre 1904 portant Règlement sur les Manœuvres de l'Infanterie“ erlassen, kraft welchem dem bisher herrschenden provisorischen Zustand ein Ende bereitet, und an Stelle des Entwurfes ein neues Exerzierreglement gesetzt wird, das sich gegenüber seinen Vorgängern und auch gegen-